

Fotos & Daten im Internet

Veröffentlichungen von Daten in Internet

Daten die im Zusammenhang mit Veranstaltungen des Vereins stehen (z.B. Westkampfergebnisse, öffentliche Vorträge oder Seminare) oder Ranglisten mit den Namen der Sportlerinnen und Sportler dürfen im Rahmen der Selbstdarstellung des Vereins in der Zeitung oder im Internet ohne Zustimmung der Betroffenen veröffentlicht werden.

Ausnahmeregelung: nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG zulässig

Folgende Daten <u>dürfen</u> somit in diesem Zusammenhang publiziert werden:

- Vorname und Name
- Geschlecht
- Geburtsjahr
- Spiel- bzw. Wettkampfergebnis und Bilanz (Rangliste)
- Verein
- Mannschaft.

Veröffentlichung von Fotos im Internet /Zeitungen

Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von Fotos im Internet bildet das Kunsturhebergesetz (KUG), welches das Recht am eigenen Bild regelt. Hiernach dürfen gemäß § 22 S.1 KUG Bildnisse <u>nur</u> mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

Ausnahmen von § 22 KUG, bei denen Fotos **ohne Einwilligung** veröffentlicht werden dürfen, gelten gemäß § 23 Abs. 1 bei:

•Bildern von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben. (auch Detailaufnahmen mit einzelnen Personen, oder auch als Zuschauer)